

Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Erhebung von Gebühren
für das Friedhofs- und
Bestattungswesen in der
Gemeinde Wickede (Ruhr)
Vom 17. Dezember 1981

In der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 06.12.2011 – gültig ab 01.01.2012 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S.594/SGV. NW S.2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW S. 268/SGV. NW S.610) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 06. Dezember 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wickede (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Wickede und Echthausen und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren

Es sind zu entrichten:

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhalle in Echthausen	215,00 €	
--	----------	--

II. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten
 (für die Dauer der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Friedhof Wickede	Friedhof Echthausen
1. Einzelgrabstätte (Reihengrab)		
1.1 Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	483,00 €	483,00 €
1.2 Für eine über 5 Jahre alte Person	890,00 €	890,00 €
1.3 Für eine Urne	453,00 €	453,00 €
1.4 Für eine anonyme Urne (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	453,00 €	
2. Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte		
2.1 je Wahlgrabstelle	948,00 €	948,00 €
2.2 je Urnenwahlgrabstelle	543,00 €	543,00 €
3. Wiedererwerb von Wahl- und Urnenwahlgrabstätten		
3.1 je Wahlgrabstelle und Jahr	31,60 €	31,60 €
3.2 je Urnenwahlgrabstelle und Jahr	18,10€	18,10 €

Beim Wiedererwerb einer aus mehreren Grabstellen bestehenden Wahlgrabstätte ist die Überlassungsgebühr für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte für die Jahre zu zahlen, der sich aus dem Unterschied zwischen der neuen und dem noch nicht abgelaufenen Teil der letzten Ruhefrist ergeben. Das Gleiche gilt für Urnenwahlgrabstätten.

III. Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstellen

	Friedhof Wickede	Friedhof Echthausen
1. Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	176,00 €	176,00 €
2. Für eine über 5 Jahre alte Person	368,50 €	368,50 €
3. Für eine Urne, eine anonyme Urne	94,60 €	94,60 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

	Friedhof Wickede	Friedhof Echthausen
1. Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	614,90 €	614,90 €
2. Für eine über 5 Jahre alte Person	1.291,40 €	1.291,40 €
3. Für eine Urne, eine anonyme Urne	94,60 €	94,60 €

Bei Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung in einen Friedhof der Gemeinde erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer IV um die Gebühren nach Ziffer III.

V. Sonstiges

	Friedhof Wickede	Friedhof Echthausen
1. Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen und Einfassungen	17,00 €	17,00 €
2. Umschreiben des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnengrabstätten	17,00 €	17,00 €
3. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	17,00 €	17,00 €

VI. Pflegegebühr (Friedhofsunterhaltungsgebühr für vorhandene Grabstellen auf dem Friedhof Echthausen)

1. In den Übergangsfällen des § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Übergangszeit und bei vorhandenen Eigentums-Wahlgrabstätten (§ 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für die Dauer des Bestehens des Eigentumsrechts wird eine jährliche Pflegegebühr für die Unterhaltung des Friedhofs erhoben.

Sie beträgt für:

für Eigentumsgrabstelle 20,50 €

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
 - c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner für die Pflegegebühr nach § 2 Ziffer VI. ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner schulden die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht, unbeschadet der Regelung für die Pflegegebühr nach § 2 Ziffer VI., mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.